

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 85. Donnerstag den 16. Juli 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1078. (2) Nr. 14354.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai 1846 in Betreff der heuer durchzuführenden früheren Militär-Entlassung der aus den militärisch-conscriptirten Provinzen mit vierzehnjähriger Capitulation gestellten Soldaten folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet: 1) Die in den Solarjahren 1834 und 1835 aus der Bevölkerung der militärisch-conscriptirten Provinzen auf eine vierzehnjährige Capitulation gestellten, oder freiwillig im eigenen Namen, oder als Supplenten für militärische conscriptirte Unterthanen eingetretenen Soldaten, welche weder stillschweigend sortdienen, noch sich reengagiren lassen wollen, werden, falls nicht besondere Ereignisse es etwa unthunlich machen, mit Ende October 1846 ihrer Militärpflicht mit Vorbehalt der ihnen gemäß den bestehenden directiven obliegenden Landwehr-Verspflichtung enthoben werden. — 2) Derselben Begünstigung haben sich zu erfreuen: a. Jene, welche nach vollstreckter erster Capitulation sich im eigenen Namen oder als Stellvertreter in den §. 1 bezeichneten Jahren auf eine weitere vierzehnjährige Capitulation reengagiren ließen. — b. Jene, welche sich im Laufe ihrer gesetzlichen oder vertragmäßigen Capitulation auf eine weitere vierzehnjährige Dienstzeit im eigenen Namen oder als Supplenten reengagiren ließen, jedoch ihre erste Capitulation in der bezeichneten Periode vollstreckten. — c. Jene, welche sich im eigenen Namen aus Vorliebe für einen anderen Truppenkörper wegen bewilligter Uebersetzung dahin, wegen Heirathslicenz oder aus einem sonstigen Beweggrunde, jedoch ohne Entgelt

des Herrars, zum Nachdienen einer ganzen Capitulation freiwillig verpflichteten, insofern sie bis Ende December 1846 auf diese eingegangene weitere Dienstverpflichtung sechs Jahre vollstrecken. — d. Jene, welche aus den unter c. angeführten Beweggründen sich freiwillig zum Nachdienen einer halben Capitulation verbindlich machten, wenn sie auf diese weitere Verpflichtung bis Ende December 1846 drei Jahre beenden. — e. Jene dagegen, welche gegen Entgelt des Herrars auf eine halbe Capitulation reengagirt wurden, insofern sie auf diese Verbindlichkeit bis Ende December 1846 vier Jahre vollstrecken. — f. Jene, welche aus was immer für einem Beweggrunde sich zum Nachdienen auf eine bestimmte Anzahl Jahre freiwillig herbeigelassen haben, insofern dieselben bis Ende December 1846 auf diese weitere Verpflichtung die Hälfte vollstrecken. — g. Jene, welche sich aus den unter c. bemerkten Beweggründen freiwillig auf lebenslang reengagiren ließen, insofern sie bis Ende December 1846 im Ganzen zwanzig Jahre und darüber dienen. — h. Jene, welche gegen Entgelt des Herrars eine Reengagirung eingegangen sind, insofern sie bis Ende December 1846 eine fünf und zwanzigjährige oder längere Dienstzeit vollstrecken. — i. Die in dem Solarjahre 1831 ex officio gestellten Recrutierungsflüchtlinge. — k. Jene, welche in dem Solarjahre 1833 als ab instantia losgesprochene Selbstverstümmelter mit vierzehnjähriger Capitulation zum Militär gestellt worden sind. — l. Jene, welche wegen erwiesener absichtlicher Selbstverstümmelung zur lebenslänglichen Militär-Dienstleistung verpflichtet wurden, insofern dieselben bis Ende December 1846 fünf und zwanzig Jahre und darüber dienen. — m. Jene, welche we-

gen erster Desertion zum Nachdienen einer halben Capitulation gesetzlich verpflichtet sind, insoferne sie bis Ende December 1846 auf diese Verpflichtung vier Jahre, oder darüber dienen. — n. Jene, denen wegen wiederholter Desertion die Capitulation abgenommen wurde, insoferne sie bis Ende December 1846 fünf und zwanzig Jahre oder darüber dienen. — 3) Ausgenommen von dieser Begünstigung der früheren Entlassung sind jene, welche während der Dienstzeit, deren Abkürzung unter den vorstehenden Bedingungen zugestanden wird, sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen. — 4) Alle im S. 1 dann S. 2 a) bis einschließig f) erwähnten Capitulanten können schon dormal als Stellvertreter, falls sie noch die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit einer achtjährigen Capitulationszeit reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit hat mit 1. November 1846 zu beginnen. — 5) Auch Unterofficiere, Gefreite und diesen Letzteren gleichkommende Chargen, dann Tambours und Trompeter, deren vierzehnjährige Capitulation erst bis Ende December 1850, 1851, 1852 und 1853 vollstrekt seyn würde, können im Falle ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit schon dormal als Stellvertreter reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit ist jedoch erst vom 1. November 1847 an zu zählen. — Diese Allerhöchst genehmigten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Juni 1846, Z. 18047, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

Z. 1043. (3) Nr. 14,482.

des k. k. illyrischen Guberniums,
über verliehene Privilegien. — Am
27. April l. J., Z. 15,619 und am 8. v. M.,
Z. 17,902, hat die allgemeine Hofkammer
nach den Bestimmungen des allerhöchsten Pa-
tentees vom 31. März 1832 die nachstehenden
Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem G.
Louis Hoffmann, wohnhaft in Wien, und
dem Franz Kav. v. Chernel, königl. ungaris-
chen Hofagenten, wohnhaft in Wien, Stadt

Nr. 957, für die Dauer von einem Jahre, auf
die Erfindung und Verbesserung einer Vorrich-
tung, wodurch das Abgleiten der Locomotiv-
und anderer Wagenräder von den Eisenbahn-
Schienen, somit das Austrreten derselben aus
dem Geleise auf den Eisenbahnen überhaupt
verhindert werde. — 2) Dem Franz Kewolt,
befugten Spengler, wohnhaft in Wien, Wie-
den Nr. 720, für die Dauer von einem Jahre,
auf die Verbesserung an den Regulator-Lam-
pen, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß
diese Lampen viel einfacher construirt, dadurch
nicht so vielen Reparaturen ausgesetzt seyen und
billiger hergestellt werden können. — 3) Dem
Joh. Heinrich Hausmann, k. k. Hof-Schwert-
feger, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 201,
und dem B. W. Ohligs, k. k. ausschließend
privil. Fabriksbesitzer, wohnhaft in Wien,
Laimgrube Nr. 201, für die Dauer von einem
Jahre, auf die Erfindung: metallene, vorzüg-
lich eiserne und stählerne Säbelscheiden, wie
auch Säbelbestandtheile aller Art, mit Aus-
nahme der Klingen, nach einem neuen Verfah-
ren mittelst hydraulischen Druckes und beson-
derer mechanischer Vorrichtungen vollkommen
gleichmäßig in den Dimensionen, wie auch in
den Härtegraden, dann reiner, fleißiger, dauer-
hafter, schneller und billiger zu erzeugen. —
4) Dem Franz F. Hocheder, Bergwerksdirect-
or, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 53,
für die Dauer von zwei Jahren, auf die Er-
findung einer Amalgamations-Maschine, womit
alle Sorten gepochter gold- und silberhältiger
Erze oder Schliche mittelst einer Druck-
und Schwemmkraft verarbeitet und entgol-
det werden können. — 5) Dem Rudolph Wap-
penstein, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr.
682, für die Dauer von einem Jahre, auf die
Erfindung, mittelst einer Composition und
neuen Modellirung Metallbuchstaben zu erzeu-
gen, und vermöge einer Vorrichtung bei der
Metallgießerei die Formen zu blacken, ohne
den geringsten Rauch dabei zu verbreiten. —
6) Dem Ignaz Striech, bürgl. Seifensieder u.
Hausbesitzer, wohnhaft in Baden Nr. 262 u.
263 in Nieder-Österreich, für die Dauer von
fünf Jahren, auf die Erfindung einer Reini-
gungs-Seife, unter dem Titel: „Striech's
öconomische Dampf-Reinigungs-Seife für
Leinen- und Hauswäsche, welche mittelst
Dampf erzeugte Reinigungs-Seife jede der-
lei bisher bestehende Waschseife weit über-
treffe, indem 1) dieselbe der Wäsche jeden noch
so sehr eingedrungenen Schmutz mit geringer

Mühe vom Grunde aus benehme, und daher das Bürsten gänzlich beseitige; 2) sie der rein gewaschenen Wäsche ohne Beimengung nur im Mindesten nachtheiliger Ingredienzien ein blendend weißes Ansehen verleihe, und dieser Reinheit eine längere Dauer bewahre; 3) die Wäsche durch den Umstand, daß selbe weder geschelt, noch gesotten zu werden brauche, ungewein geschont, und 4) hiebei eine Ersparung an Zeit-, Holz- und Geldauswand erzielt werde. — 7) Dem Franz Kietzibl, bürgl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1136, und dem Franz Pichler, Maschinist, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1136, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung transportabler Wäschrollen, welche sehr einfach zu behandeln und dadurch zum allgemeinen Gebrauche höchst anwendbar und zweckmäßig seyen, und folgende Vortheile darbieten: 1) seyen dieselben von sehr geringem Gewichte und zum Zusammenlegen eingerichtet, wodurch sie leicht transportirt, mit wenig Mühe an jedem Orte aufgestellt werden können und einen sehr kleinen Raum einnehmen; 2) können dieselben sehr leicht in Bewegung gesetzt werden, und die Wäsche, welche nicht eingeschlagen zu werden brauche, bekomme einen schönen Glanz und werde zu gleicher Zeit ganz lind gemacht; 3) werde bei der vorhandenen eigenen Spannkrast der Druckwalzen zur Hervorbringung der erforderlichen Druckkrast kein Mechanismus oder sonstige Vorsichtsmaßregeln benöthiget. — 8) Dem Pierre Armand Lecomte de Fontaine Moreau, wohnhaft in London, New Broad Street Nr. 15, (durch Dr. Jos. Horniker, Hof- und Gerichtsadvocaten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst Anwendung des Miniums oder jedes andern Bleioxydes, wie es auch immer gebildet seyn möge, matt auf dem Glase oder Krystall zu graviren, und jede Composition mittelst Aetzungen, in welchen Minium in beliebiger Menge vorhanden sey, zu machen. — 9) Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in Wien, (durch Joseph Züttner, Agenten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: Gußstahl auf eine neue Art wohlfeiler als bisher zu erzeugen. — 10) Dem Carl Böhm, bürgl. Seifensieder, wohnhaft in Lemberg Nr. 112²/₄, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung, welche in der Wesenheit in einem neuen, schnelleren und mit bedeutend geringeren Kosten als

bisher, verbundenen Krystallisations-Verfahren, und in einer einfacheren Manipulation bei der Fabrication der Stearinkerzen aus animalischen Fettstoffen bestehe, wobei zur Erzeugung von 100 Pfund reiner Stearinsäure, statt wie bisher 77 Pfund, nur 43 Pfund concentrirter Schwefelsäure verwendet werden, und der erhaltene Elain sich noch zu gewöhnlichen gezogenen Unschlittkerzen eigne. — 11) Der Franzisca Rosalia Wojaczig, Hauptmanns-Rechnungsführers-Gattin, wohnhaft in Bruck an der Laytha in Niederösterreich, (durch Joseph Schrottmüller, Kreisdragoner, in Wien, Wieden Nr. 832), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, eine Stärke zu erzeugen (Vegetabilien-Stärke genannt), welche in der Qualität und rücksichtlich der Conservirung der Wäsche nicht nur der besten Weizenstärke gleich komme, sondern auch wesentliche Vorzüge vor derselben habe, und im Preise billiger sey. — 12) Dem John Haswell, Director der Maschinenfabrik der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Verfahrungsweise, Stahl- und Eisenstangen zu verbinden, um Eisenbahn-Rad-Tres zu erzeugen. — 13) Dem Johann Georg Schmitt, wohnhaft in Würzburg, in Baiern, (durch Dr. Ignaz Wildner Eölen v. Maithstein, wohnhaft in Wien), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der gerollten Gerste, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß die einzelnen Gerstenkörner schnell und wohlfeil mit einer Maschine zur Hälfte geschnitten, und folglich die doppelte Zahl der gerollten Gerstenkörner gewonnen werde, während bisher nur ein einfaches Quantum erzielt, das übrige aber zu Mehl gerieben wurde, welches bedeutend wohlfeiler als die gerollte Gerste sey. — 14) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung eines Verfahrens, mittelst welchem Gegenstände, die sich mit Wasser leicht vermischen, oder sich darin auflösen, gehoben werden, und welches sonach zu Wasserbauten, als: Aufführung von Pfeilern, Eindämmungen, sogenannten Koffer-Dämmen, Wellenbrechern u. andern ähnlichen Bauten, so wie auch zum Heben versunkener Schiffe, Kaufmannsgüter und anderer Gegenstände, dann zur Wegnahme von Dammerde und anderer Substanzen anwendbar sey. — 15) Dem Johann Dobin-

ger, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 333, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, welche in der Wesenheit darin besteht, daß alle Gattungen Buchbinder-Galanterie-Waren von Sammet, Leder, Seide und Leinwand, vorzüglich Umschläge von Zeitungen und Büchern jeder Gattung, mit Verzierungen von Gold, Silber, Farben, Bas-relief und Haut-relief-Prägungen, mittelst einer Hebelpresse schneller und mit geringerem Kostenaufwande als auf die gewöhnliche Art erzeugt werden. — 16) Dem Jacopo Tommasi, Handelsmann, wohnhaft in Venedig, Calle dei Botteri, Nr. 1627 rosso, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der schnellen und leichten Verfertigung von zierlichen Erzeugnissen aus Glasgespinnst (vetro filato.) — Laibach am 13. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1080. (2) Nr. 15618.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Subernium und einige andere k. k. Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten, im Winter 18⁴⁶/₄₇, wird am 8. August 1846 Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Subernium in Laibach eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung Statt finden und deshalb Folgendes bekannt gemacht: 1) Der Brennholzbedarf besteht für das k. k. Landes-Präsidium in 42 Klaftern harten; für das Subernium und für das Cameral-Zahlamt in 203 Klaftern harten und 1 $\frac{1}{2}$ Klaftern weichen; für die Kammerprocuratur in 31 Klaftern harten; für das Subernal-Rechnungs-Departement in 12 Klaftern harten; für das Stadt- und Landrecht in 25 Klaftern harten und 2 Klaftern weichen; für die Prov. Staatsbuchhaltung in 85 Klaftern harten; für die ständ. Berordnete Stelle in 38 Klaftern harten; für das Krankenhaus und Klinik in 260 Klaftern harten; für das Irrenhaus in 60 Klaftern harten; für das Gebährhaus in 60 Klaftern harten; für das Inquisitionshaus in 161 Klaftern harten; für das Strafhaus in 275 Klaftern harten und für das Katastral-Schätzungs-Inspectorat in 12 Klaftern harten, im Ganzen somit in 1264 Klaftern harten und 3 $\frac{1}{2}$ Klaftern weichen Brennholzes.

— 2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt und jede öffentliche Anstalt, so wie auch für mehrere Ämter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, vor sich gehen. — Nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klasterweise aufgeschlichtet übergeben werden, und eine Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Brennholz muß jeder Branche zugeliefert, am Übernahmorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klasterweise, jede Klaster mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschlichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maßerei noch, für sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1 angegebene benöthigen würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größern Bedarf gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringeren Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Als Ausrufspreis der n. öst. Klaster 22 bis 24zölligen harten Brennholzes für die Behörden in der Stadt Laibach werden vier Gulden 30 kr.; für das Strafhaus am Castellberge aber mit Zurechnung der doppelten Zufuhrkosten pr. n. öst. Klaster, mit fünf Gulden 13 kr.; für die Klaster weichen Brennholzes dagegen mit drei Gulden 40 kr. angenommen. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis 15. September d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1. angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind aber in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel an benötigtem Brennholze ausgefetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Arrar im Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welch immer einen Preis anzukaufen und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder vom sonstigen Vermögen des Erstehers hereinzubringen. — Zu diesem Ende wird 7) der Ersteher beim Abschlusse des Lieferungs-Vertrages seine

eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erhebungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes an eines der obgenannten Ämter oder Anstalten gehörig beige stellte Brennholzquantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Übernahme-recepissen die sogleiche bare Zahlung auch ohne vorhergegangener buchhalterischer Liquidirung aus den betreffenden Cassen und Fonde zugesichert. — 9) Jeder Lieferungs-Unternehmer ist verbunden vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches im Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation zurückgestellt, dem Ersteher aber in so ferne die im §. 7. bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlangen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags bei dem Subernial-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legscheine des Prov. Cameral-Zahlamtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: „Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten in Laibach in der Winterperiode 18⁹“ — Laibach am 5. Juli 1846.

3. 1054. (3) Nr. 15678.
Concurs-Verlautbarung.
 Bei den l. f. Bezirksämtern in Kronau und in Senofetsch sind die Actuarstellen erster Classe, womit der Genuß der Besoldung jährl. 500 fl., lese: Fünfhundert Gulden M. M., verbunden ist; dann bei dem l. f. Bezirksamte in Radmannsdorf ist die Actuarstelle zweiter Classe, womit der Genuß der Besoldung jährl. 400 fl., lese: Vierhundert Gulden M. M.,

verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Stellen, dann der in Folge dieser Besetzungen durch Beförderung oder Uebersetzung eventuell sich erledigenden Actuarstellen erster und zweiter Classe wird der Concurs bis letzten Juli d. J. mit dem Besatze hiemit ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten innerhalb des Concurs-Termines bei jenem k. k. Kreisamte einlangen zu machen haben, in dessen Bereich der beworbene Dienstplatz gehört. — Vom k. k. Uhr. Subecinium Laibach am 30. Juni 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1089. (2) Nr. 276.

E d i c t.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Handelsmanns Witwe, Franciscas Hudovernig, die Löschung der Handlungs-Dita: „Primus Hudovernig“ und zugleich Protocolirung der neuen Dita: „Primus Hudovernig sel. Witwe,“ dann die Protocolirung der Procura ddo. Radmannsdorf 15. Juni 1846, womit die Witwe Francisca Hudovernig ihrem ältesten Sohne, Primus Hudovernig, die Führung ihrer Firma anvertraut und ermächtigt hat, bewilliget und vorgenommen worden — Laibach am 30. Juni 1846.

3. 1067. (3) Nr. 5595.

E d i c t.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Theilnehmern an der Michael Kastreuz'schen Verlassmasse mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Frau Maria Kunschik, geb. Micheltitschitsch, Eigenthümerinn des Gutes Schemitz, die Klage auf Verjährterklärung der aus dem Schuldscheine ddo. 1. November 1807 auf dem Gute Schemitz haftenden Forderung pr. 1000 fl., eingebracht und um eine Tagsetzung, welche hiemit auf den 21. September früh 9 Uhr bestimmt wird, gebeten. Da der Aufenthaltsort der beklagten Michael Kastreuz'schen Verlassmasse = Theilnehmer diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Anton Racl als Curator bestellt, mit wel-

hem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts = Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Michael Kastreuz'schen Verlassmassetheilnehmer werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Rack, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach den 16. Juni 1846.

3. 1066. (3) Nr. 5304.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Anna Steyner'schen unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Frau Maria Kunschig, geb. Micheltshirtsch, Eigenthümerin des Gutes Schemig, die Klage auf Verjährterklärung des aus dem Heiraths-Contracte ddo. 22. Jänner 1803 dem Gute Schemig haftenden Heirathsgutes pr. 3000 fl. und der Gegenverschreibung pr. 6000 fl., eingebracht und um eine Tag-satzung, welche hiemit auf den 21. September 1846 früh 9 Uhr bestimmt wird, gebeten.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Anna Steyner'schen Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Anton Rack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts = Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Anna Steyner'schen Erben und Rechtsnachfolger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Rack, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 16. Juni 1846.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1088. (2) Nr. 9295. ad Nr. 11022.

Concurs = Verlautbarung zur Wiederbesetzung der Syndicats- und ersten Rathsstelle bei dem Magistrate der l. f. Stadt St. Veit. — Bei dem Magistrate der l. f. Stadt St. Veit ist durch die Ernennung des Matthäus Pinder zum Bezirksrichter bei dem neu creirten l. f. Bezirkscommissariate Neustadt die Syndiker- und erste Rathsstelle in Erledigung gekommen, womit ein jährl. Gehalt von 500 fl. C. M., mit der angemessenen Wohnung im Rathhause, nebst jährlichen 12 Wiener Klastern Brennholzes verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs bis 17. August d. J. ausgeschrieben, binnen welcher Zeit die dießfälligen, mit den Wahlfähigkeits- Decreten für das Civil- und Criminalrichteramt, für die politische Geschäftsverwaltung, und für das Richteramt über schwere Polizei-Übertretungen, so wie auch mit dem Tauffcheine, und der Nachweisung über Moralität, Sprachkenntnisse und die bisherigen Dienste documentirten Gesuche bei diesem Kreisamte einzureichen sind. — Vom k. k. Kreisamte Klagenfurt am 4. Juli 1846.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 1065. (3) Nr. 12879/767

K u n d m a c h u n g.
Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Sachau Pilsener Cameralbezirk, im Wege der freien Concurenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißerpente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 2 Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stämpeldistrictsverlag in Plan angewiesen, ihm selbst aber sind 63 Drasskanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegenden Caution beträgt 1300 fl. C. M., wosüt dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabfolgt wird; das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnißausweise, welcher bei der Cameralbezirks-Verwaltung in Pilsen und in der hiesigen Registratur Nr. C. 909 II. eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. Mai

1845 bis Ende April 1846 an Tabakmaterialen 39,987 Pfund, im Geldwerthe von 23,301 fl. 51 kr., an Stämpelpapier 2035 fl. 6 kr. Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 4 Percent vom Tabak und 3 Perc. vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 318 fl. 59 kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 1272 fl. 6³/₄ kr. C. M.; hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig 275 fl. 6 kr. C. M. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 997 fl. ³/₄ kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages oder eine Execution auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 29. Juli 1846 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators in N. G. 1037 — 2 zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Tauscheine, zum Beweise der erreichten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscasse ausgefertigten Quittung über das mit einhundert dreißig Gulden erlegte Reugeld belegt seyn, welches im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Erstehrer nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. — Anbote, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurück-

lassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. — Uebri- gens wird es auch den nach dem früheren Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem h. Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, S. 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlages in Sachau einzuschreiten. — (Formulare.) Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlages in Sachau, Pilsener Comalerbezirkles, nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom 9. Juni 1846, S. 12879, bekannt gemachten Bedingungen gegen . . pCt., und . . pCt. vom Stämpel zu übernehmen, die Quittung der k. k. . . . Casse in über das mit 130 fl. erlegte Reugeld, so wie auch mein Tauschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen bei. — Datum — Eigenhändige Unterschrift — Von Außen. Offert zur Uebernahme des k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlages in Sachau, Prag am 9. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1090. (2) Nr. 1748.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Anlangen des Bartholmā Bevilacqua aus Eriest, als Cessionärs des Andreas Schelle von Dorn, die executive Feilbietung der dem Anton Maßlu gehörigen, zur Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 9 zinsbaren 114 Hube zu Dorn, und der ebendort gelegenen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 361 dienstbaren Kaiserrealität, wegen schuldiger 192 fl. c. s. c. reassumirt, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 1. August, den zweiten auf den 1. September und den 3. auf den 1. October d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, im Orte der Realitäten mit dem Anhange bestimmt, daß diese gerichtlich auf 842 fl. C. M. geschätzten Realitäten bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden. Bezirksgericht Adelsberg am 27. Juni 1846.

3. 1091. (2) Nr. 1786

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Erker von Ritterdorf, Cessionärs des Johann Werderber von Nesselthal, in die

Reaffirmirung der mit Bescheid vom 28. März d. J., 3. 752 bewilligten, wegen ergriffenen Hofrecurses aber sistirten executiven Feilbietung der, den Eheleuten Paul und Agnes Hutter gehörigen, in Mitterdorf sub Conscr. Nr. 5 und Rect. Nr. 104 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 580 fl. geschätzten 3/8 Urb. Hube, pet. schuldiger 47 fl. 25 kr. c. s. c., über den höchsten Preis abgewiesenen Recurs gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 30. Juli, 29. August und 28. September 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Feilbietungstagfahrt unter dem Schätzungswerthe hintangegeben würde.

Kauflustige werden zu dieser Licitation mit dem Bedeuten eingeladen, daß er Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen und hievon Abschriften behoben werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juni 1846.

3. 1068. (2) Nr. 705.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weisensfeld zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Clemens Wraf, als Eigenthümer der zu Lengensfeld G. Nr. 20 gelegenen, und der Staatsherrschaft Eack sub Urb. Nr. 2638 dienstbaren Ganzhube, die Klage auf Verjährterklärung der, zu Gunsten der Maria Wraf aus dem Ehevertrage ddo. 11. Mai 1801 auf dieser Realität haftenden Forderung pr. 850 fl. E. W. oder 722 fl. 30 kr. E. M. hieramts angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. October l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. festgesetzt wird.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat man den Joseph Willmann von Lengensfeld als ihren Curator aufgestellt. — Wovon dieselben mit dem Beisatze verständiget werden, daß sie zu der angeordneten Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Bevollmächtigten zu wählen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Kronau am 25. Juni 1846.

3. 1053. (2) Nr. 1584.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Andreas Schusterschitz von Lipsin, gegen Georg Anselz von Bösenberg, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 197 der löbl. Herrschaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 710 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldiger 58 fl. 4 % Zinsen und 5 fl. 58 kr. s. c. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine,

auf den 10. August, 10. September und 10. October 1846, jedesmal früh 9 Uhr in loco Bösenberg mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagfahrt unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 10. Juni 1846.

3. 1022. (2) Nr. 479.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Helena Sager von Littai, in die executive Feilbietung der, dem Anton Ticherne von Littai gehörigen, daselbst sub Haus-Nr. 35 gelegenen, der Herrschaft Weirelberg sub Rect. Nr. 313 dienstbaren, auf 1145 fl. E. M. geschätzten Hube Realität, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 11. April 1845 schuldigen 548 fl. 37 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Tagsatzungen, und zwar auf den 30. Juni, auf den 30. Juli und auf den 29. August l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Hube Realität nur bei der dritten Feilbietungstagfahrt unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem eingeladen, daß 100 fl. E. M. als Badium der Licitationscommission zu erlegen seyn werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich während der Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Sittich am 30. April 1846.

Anmerkung: Zu der ersten Feilbietungstagfahrt ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1077. (2) Nr. 902.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Nassensfuß wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herrschaft Reichenburg in die executive Feilbietung der, dem Mathias Muhrn von Malkouz gehörigen, wegen an Laudemial-, Urbarial- und Militär-Executionsgebühren schuldigen 139 fl. 22 3/4 kr. c. s. c., mit Pfand belegten, gerichtlich auf 295 fl. bewertheten Fahrnisse, als: 2 Kühe, 1 Kalbinn, 2 Ochsen, 2 Schweine und 60 n. öst. Eimer Weines bewilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen Termine auf den 25. Juli, 8. und 22. August 1846, jedesmal Vormittags 9 Uhr, loco Malkouz mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Fahrnisse, wenn sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt um oder über den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Nassensfuß am 15. Juni 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1064. (1) Nr. 6409/820.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. k. Steyer. illyr. vereinten Cameral- Gefällenverwaltung wird in Folge hohen Hofkammer- Decretes vom 13. Mai d. J., 3. 15,051, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beigedruckten Ausweise ausgeführten Weg- und Brückenmäuthe auf die Dauer des nachfolgenden Jahres, und zwar vom 1. November 1846 bis letzten October 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für diese Zeitfrist abgehalten, und mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem angeschlossenen Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen und Brücken- Classen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgebaut werden, was aus dem beigeschlossenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8. bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäuthe, für welche der Anbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mäuthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäuthen

oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit dem gehörigen Stämpel versehenen Anboten, ist Folgendes zu beobachten: — a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem lezt bekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerialcassa, oder einem Gefällenamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Curswerthe erlegt, oder pupillarisch = hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landträflichen oder grundbüchlichen einverleibten Beschreibung der Grundbuchs- oder Landrafel- Extracte und der gerichtlichen Schätzungs- Urkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. — Parteyen, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefälls- Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mäuthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations- Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift

bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — g) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenzen, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet, übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Cautio zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und in dem vierten Theil des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. — Im ersten Falle aber muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Diese Cautio kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. — Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Cautio erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Course geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k.

Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitationen gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht-rückstande befinden, und ihre Cautio durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Cautio bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Cautio vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Cautio beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben; dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Cautio ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes. — 12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Sinnahmen in die Rechte und Verpflichtungen des Aarars. — 13) Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14) Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung in Marburg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde. — Formular eines schriftlichen Offertes. (Von Innen.) Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom 1. November 1816 bis Ende October 1817 den Jahres-Pachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist: (Geldbetrag in Buchstaben,) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contracts-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige

Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Kreuzer . . (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekarsicherheit im Betrage von Gulden . . Kreuzer nachweisen, (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassa-Duitung über das erlegte Badium bei. — . . . am 1846. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen). Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — **Allgemeine Pachtbedingungen.** Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt finden wird, sind folgende: **Erstens.** Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — **Zweitens.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wider benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrschranken nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Drittens.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem b. streite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfin-

den, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Viertens.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde nachzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentafel an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locals anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter in eine Strafe von **1 bis 10 fl.**, welche die Bezirksverwaltung vom Fall zu Fall nach den Umständen zu bemessen hat. — **Sechstens.** Die Beschaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erlangung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührensbeitrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — **Siebentens.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achtens.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den

Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separatelfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern. — Neunten s. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den, nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben- und Einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Baren einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. — Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so wie diese Kosten, wenn sie nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — Zehnten s. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu; der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann der Recurs binnen 4 Wochen an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung, und gegen die Entscheidung der letztern gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. allgemeine Hofkammer ergriffen werden. — Elften s. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steyerm. Guberniums vom 17. Juni und des k. k. Guberniums vom 26. Juni 1837, Z. 9884 und 14,183 erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hievon an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die

Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steyerm. Guberniums vom 5. Juni, und jene des k. k. k. Guberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14,090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladung der Lastwägen, der Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit, oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — Zwölften s. Dem Pächter steht das Recht, die Partheien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten Station zu verhalten, nicht zu. — Dreizehnten s. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die vor der Uebernahme des Pachtobjectes bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. — Die Caution kann im Baren oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden. — Vierzehnten s. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — Fünfzehnten s. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameral-Bezirks- oder Filialcasse zu . . . abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — Sechzehnten s. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden

Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtchillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Verpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungskundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise ausgeführt wird. — Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von den Concretalpachtchillingen entfallenden Pachtchillingsquoten wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtchilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen, werden wird. — Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus

dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedingene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtchilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderem Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In diesem Falle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedingenen Pachtchillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtchilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälls ein den Pachtchilling übersteigendes reines Mauth-Erträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsamt berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier vom Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen vom dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — Achzehntens. Dem Pächter, wie der Gefälls Verwaltung, steht so fern während des Laufs der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungs-Jahres frei. — Neunzehntens. Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contraction, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung

die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbots von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbietenden erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit der mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten, von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Bedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. — Sollte der Dfferent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gesellscharers einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — **Zwanzigstens.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pacht-Contract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — **Ein und zwanzigstens.** Der Pächter hat, nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Torissen, auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beobachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amts-Unterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Locasschranken, das zur Weide auf die Ufern gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Ausrüstungs-Baulichkeiten den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Post-

pferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung den zum Gewerbebetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte bezogene hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, berufen; übrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit a. h. Entscheidung vom 29. März 1845 und Hofkammerdecretes vom 28. April d. J., Z. 13109, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge, bei sämtlichen Ararial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Stationen mauthfrei zu behandeln sind. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz, gegen Vorzeigung bezirksherrschaftlicher Certificate. — b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararial-Estraßen bestimmten Fuhren, gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Estraßen-Commissäre. — d) Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Etootseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — **Zwei und zwanzigstens.** Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Circulare vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein, von Seite des k. k. steyerwärtlicher Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung, an die Stelle des §. 4 lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffe zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — **Graz** am 26. Juni 1846.

B e r e i t u n g
 der für die Dauer des Verwaltungs-Jahres vom 1. November 1846 bis letzten October 1847 zu verpachtenden Weg- und
 Brückenmuth-Stationen.

Cameral-Bezirks- Bewaldung	Benennung	Kategorie	Anzahl der Weiten	Anzahl der Brücken- Gassen	Ver- pach- tungs- tag	Ausrufs- Preis für das Jahr 1847		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte einzureichen kommen.
						fl.	fr.		
K. k. vereinte Cameral Gefällen- Verwaltung für Steyermark und Sibirien.	Sandshabbrücke	Weg- und Brücken- muth	III.	III.	25. Juli 1846 Vormittag	8901		Marburg	23. Juli 1846
	Spielfeld	Brückenmuth	III.	III.	27. Juli 1846 Vormittag	4180		Marburg	25. Juli 1846
	Definitzbach	ditto	I.	I.	27. Juli 1846 Vormittag	1100		Marburg	ditto
	Marburg Gragerthor	Begmuth			28. Juli 1846 Vormittag	3600		Marburg	26. Juli 1846
	Kärntner Thor am Frau Thor	ditto ditto Brückenmuth				540 2724 6756		Marburg	ditto ditto ditto

3. 1098. (1) Nr. 1098/1070

C o n c u r s.

zur Wiederbesetzung der provisorischen Controllor-Stelle zu Millstatt in Kärnten. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Studienfonds-Herrschaft Millstatt in Kärnten ist die Controllor-Stelle in Erledigung gekommen, womit ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden C. M., der Genuß der freien Wohnung, und ein Brennholz-Deputat von jährlichen zehn Klaftern harter Scheiter, zugleich aber auch die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist. — Zur provisorischen Wiederbesetzung dieser Controllor-Stelle wird der Concurß mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich um diese zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche mit der legalen Nachweisung des Alters und Standes, eines unbescholtenen Lebenswandels, der erworbenen Kenntnisse, namentlich der vollkommenen Kenntniß der Landamtmirung und der staatsherrschastlichen Caffe und Rechnungs-Manipulation, der bisherigen Dienstleistung, der allfällig zurückgelegten juridisch-politischen Studien und erlangten Wahlfähigkeits-Decrete, endlich der Fähigkeit zur sogleichen Cautionleistung im Gehaltsbetrage, entweder bar oder fiduzjossorisch — bis 6. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Staatsherrschaft Millstatt verwandt oder verwägert sind. — Groß am 19. Juni 1846.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht außer den k. k. Erbländern wohnhaft sind, so hat man ihnen auf ihre Gefahr den Anton Bodischkar von Neul als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache bei der dießfalls auf den 27. September d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung regelmäßig verhandelt und entschieden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder ihre Behelfe dem bestellten Curator an die Hand zu geben, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen, da sie die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Mürkendorf am 7. April 1846.

3. 1093. (1) Nr. 1048.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ponovitsch zu Warberg wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Gaberschee, nun verheiratete Korinschee von Gorika, in die executive Fällbietung der, dem Aloys Gaberschee gehörigen, dem Gute Steinbüchel sub Rect. Nr. 51 dienstbare, auf 837 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzte 17 Hube in Podstranjo, wegen aus dem Urtheile v. 16. Februar und 31. Juli 1845, z. B. 159 und 1074, schuldigen 113 fl. 32 $\frac{1}{2}$ kr. und 50 fl. sammt Zinsen, Gerichts- u. Executionskosten gewilliget, und zur Vornahme derselben im Drie Podstranjo 3 Tagsatzungen, und zwar auf den 6. August, den 7. September und den 7. October d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Fällbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird. Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieraus eingesehen werden. R. K. Bezirksgericht zu Warberg den 26. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1100. (1) Nr. 787/493.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Mürkendorf wird den unbekannt wo abwesenden Gregor Prelesnik, Maria Toman und Georg Eileuz mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Michael Schimenz, als Eigentümer der, dem Gute Edusch sub Urb. Nr. 4, Rect. 2 $\frac{1}{4}$, dienstbaren Bierelhube, wider sie die Klage auf Verjährterklärung der Forderung des Gregor Prelesnik aus dem Schuldscheine ddo. 25. August 1797 pr. 195 fl. 30 kr. C. W., jene der Maria Toman aus dem Urtheile ddo. 29. October 1795, intab. 23. November 1797, pr. 50 fl., und der Kosten pr. 12 fl. 46 kr., und jener des Georg Eileuz aus dem Schuldscheine ddo. 30. December 1797, intab. 8. Jänner 1798 pr. 130 fl., dann aus dem Verfallbriefe ddo. 28. November 1795, intab. 12. November 1798, pr. 156 fl., angebracht und um gerichtliche Hilfe gebeten.

3. 1070. (3) Messners- und Organistendienst.

Bei der Pfarrkirche St. Georg zu Altenlak ist der Messners- und Organistendienst in Erledigung gekommen, mit einem annehmbaren Einkommen, wobei man aber einen Messnersknecht zu halten, die Caminfegersgebühr und Steuer von der Messnerei und ihrer Realitäten zu bestreiten verpflichtet ist. Bewerber um diesen Dienstposten müssen unbescholtenen Lebenswandels und der krainischen Sprache kundig seyn, und haben ihre Gesuche unter Angabe ihrer Religion, ihres Alters, Standes, ihrer Kenntniß im Orgelspiele und Gesange, spätestens bis Ende August d. J. an den Vorstand genannter Pfarrkirche portofrei gelangen zu machen.